

Satzung für die Benutzung des Eisstadions der Stadt Moosburg ~~-(Sparkassen-Arena)~~

Vom 30.11.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. August 2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Moosburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich des Eisstadions.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Moosburg unterhält und betreibt das Eisstadion als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Eisstadion verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere
 - a) verfolgt die Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
 - b) dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen;
 - c) darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Benutzungsberechtigte

- (1) Das Eisstadion steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch der Eissportanlage nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

§ 4 Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Eisstadions durch Vereine, Verbände sowie für den Schulsport. Daneben gilt für die Trainingszeiten und Sportveranstaltungen von Vereinen eine gesonderte Benutzungsordnung.
- (2) Die Zulassung sonstiger Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Benutzung der Eissportanlage sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Eisstadions durch die in Absatz 1 und 2 genannten Benutzer ist ein Verantwortlicher zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die

Vorschriften dieser Satzung, die Benutzungsordnung für Vereine und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals der Eissportanlage eingehalten werden. Der/die Verantwortliche des Vereines, Verbandes, Schulklasse oder sonstige Gruppe oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin muss einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen können.

- (4) Für die Vermietung des Eisstadions an Vereine im Sommerbetrieb gelten gesonderte Vorschriften.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Dauer der Eissaison und die täglichen Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Die sonstigen Benutzungszeiten durch die nach § 4 Berechtigten werden von der Stadt Moosburg im Belegungsplan festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben.
- (2) Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, die Benutzungsdauer abzuändern oder die Eissportanlage ganz oder teilweise zu sperren.

§ 6 Benutzungsberechtigung

- (1) Der Aufenthalt in der Eissportanlage ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet, sofern keine Sonderregelung gemäß § 4 getroffen ist. Begleitpersonen von Kindern im Rahmen des öffentlichen Laufes sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Eisstadions genannten Eintrittskarten können an der Kasse gelöst werden.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Betrieb der Eissportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Personal des Eisstadions auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Für Garderoben- und Wertgegenstände übernimmt die Stadt Moosburg keine Haftung.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer des Eisstadions sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung verstößt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten,

dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird und Sachbeschädigungen vermieden werden. Auf ältere Personen und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Deshalb ist insbesondere **auf der Eisfläche** nicht gestattet

1. die Eisbahn ohne Schlittschuhe zu betreten,
2. die Benutzung von Eislaufschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährdet,
3. eine Lauftechnik zu verwenden, die andere Benutzer besonders gefährdet, wie z. B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, Hakenreißen etc. sowie das Eishockeyspielen während des öffentlichen Laufes,
4. entgegen der allgemeinen Laufrichtung zu fahren,
5. das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen,
6. das Mitnehmen von Stöcken, Schirmen und zerbrechlichen oder splitternden Gegenständen (z. B. Flaschen etc.) auf die Eisfläche, mit Ausnahme von Brillen,
7. das Verzehren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche
8. das Mitbringen von Tieren,
9. Schlittschuhe auf der Eisfläche aus- oder anzuziehen,
10. andere durch Herumstehen in größeren Gruppen zu behindern
11. während der Eisaufbereitungszeiten die Eisfläche zu benutzen.
12. Absperrungen auf der Eisfläche nicht zu beachten oder sie zu beschädigen,

Im **gesamten Eisstadion** ist nicht gestattet:

1. in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten;
2. Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind;
3. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
4. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen;
5. Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen;
6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker oder Kisten in die Sportanlage mitzubringen;
7. aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen;
8. Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder Waffen sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben;
9. Tiere bei Sportveranstaltungen mitzuführen;
10. pyrotechnische Gegenstände aller Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie kein offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen;
11. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
12. die Sportanlage durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen oder außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
13. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
14. Laser-Pointer mitzubringen;
15. schallerzeugende Geräte (z. B. Megaphone, Sirenen, Pressluftfanfaren, Trommeln) mitzuführen oder zu betreiben;

16. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial mitzuführen, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.
- (2) **Im gesamten Bereich des Eisstadions herrscht Rauchverbot.**
- (3) Sämtliche Fluchtwegtüren und Notausgänge sind freizuhalten und nur im Notfall zu verwenden.
- (4) Jede gewerbliche Betätigung im Eisstadion (insbesondere auch das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Anbringen von Plakaten) bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 9

Unterstellung von Fahrzeugen und Mitnahme von Tieren

- (1) Fahrzeuge jeder Art sind auf den hierfür vorgesehen Plätzen abzustellen.
- (2) Tiere dürfen in das Eisstadion nicht mitgenommen werden.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Eisstadions sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Eismeister und die sonst von der Stadt zur Aufsicht im Eisstadion bestellten Personen sind befugt, Personen, die die allgemeine Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus dem Eisstadion zu verweisen. Erkennbar Berauschte sind aus der Sportanlage zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die entrichteten Eintrittsgebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet. Der Eismeister und die sonst von der Stadt zur Aufsicht im Eisstadion bestellten Personen sind ferner befugt, bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung oder die Benutzungsordnung der Vereine ein Betretungs- oder Stadionverbot auszusprechen.

§ 11

Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Bereich der Eissportanlage gefunden werden, sind unverzüglich beim Eismeister oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Die Fundsachen werden 14 Tage aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht von dem Eigentümer abgeholt werden, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 12

Haftung der Besucher

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Eissportanlage der Stadt oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 haftet auch der jeweilige Verantwortliche.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Betrieb der Eissportanlage unmittelbar erforderlich ist, sofort auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.

§ 13

Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung des Eisstadions, insbesondere der Eisfläche, geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Eissportanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Eissportanlage durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehen Plätzen abgestellt werden, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 14

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) der Verpflichtung des § 6 Abs. 4 über das Vorzeigen der Eintrittskarte nicht nachkommt,
- b) den Ordnungsvorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 8 Abs. 4 eine gewerbliche Betätigung im Eisstadion ohne Genehmigung der Stadt ausübt.
- d) den Vorschriften des § 9 über das Abstellen von Fahrzeugen oder Mitnahme von Tieren zuwiderhandelt,
- e) entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufsicht bestellten Personen nicht Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bestehende Benutzungssatzung sowie die Satzung zum Betrieb des Eisstadions vom 27.10.1997 außer Kraft.

Moosburg, den 30.11.2010

STADT MOOSBURG A.D.ISAR

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin